



Amtsblatt

für die Stadt Emden

Herausgeber: Stadt Emden, Frickesteinplatz 2, 26721 Emden

Jahrgang 2025

Emden, Montag, 31. März

Nr. 13

I N H A L T:

Bekanntmachungen der Stadt Emden

Seite

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Emden und der Gemeinde Moormerland zur gemeinsamen Planung und zum Ausbau des Betriebsweges der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung am Ems-Seitenkanal als Radweg.....45

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Emden über Parkgebühren (Parkgebührenordnung).....48

Rechtsverordnung über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren in der Stadt Emden (Bewohnerparkgebührenverordnung)51

**Bekanntmachung der Zweckvereinbarung
zwischen der Stadt Emden und der Gemeinde Moormerland zur gemeinsamen
Planung und zum Ausbau des Betriebsweges der Wasser- und
Schifffahrtsverwaltung am Ems-Seitenkanal als Radweg**

Die **Stadt Emden**, vertreten durch den Oberbürgermeister Tim Kruithoff, Frickensteinplatz 2, 26721 Emden,

und

die **Gemeinde Moormerland**, vertreten durch den Bürgermeister Hendrik Schulz, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland

- nachfolgend „Vereinbarungspartner“ genannt –

beschließen nach dem § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds.GVBl., S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse sowie zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz vom 08.02.2024 (Nds.GVBl., 2024 Nr. 9), folgende Zweckvereinbarung:

Präambel

Innerhalb der LEADER Förderregion „Ostfriesland an der Ems“ arbeiten Gebietskörperschaften erfolgreich miteinander an der Regionalentwicklung. Basis der Zusammenarbeit ist das jeweils gültige gemeinsame „Regionale Entwicklungskonzept“.

Bei mehreren Treffen des regionalen Arbeitskreises Radverkehr wurde deutlich, dass alle beteiligten Gebietskörperschaften unabhängig voneinander die Verbesserung von Radwegetrassen sowohl für den Alltagsradverkehr als auch für die touristische Nutzung zum Ziel haben. Daraus wurde der Wunsch nach einer Konzeption für eine Radschnellverbindung zwischen den Städten Emden und Papenburg.

Die beteiligten Gebietskörperschaften hatten daher 2018 das Büro PGV-Alrutz mit der Erstellung eines Konzepts für eine interkommunale Radschnellverbindung von Emden nach Papenburg beauftragt. Ein Schlussbericht vom Dezember 2019 liegt vor. Dieser bildet für die Gebietskörperschaften die Grundlage um Einzelanträge auf Fördergelder zum Ausbau und/oder zur Anpassung von Streckenabschnitten stellen zu können.

Auf Basis dieses Konzeptes beabsichtigen die Vereinbarungspartner gemeinsam den radverkehrsgerechten Ausbau des Betriebsweges am Ems-Seitenkanal zu planen und durchzuführen.

§ 1 Zweckbestimmung

Nach erfolgreicher Abwicklung des o. g. LEADER-Projektes verfügen die Gemeinde Moormerland und die Stadt Emden über eine sehr gute verkehrsplanerische Basis für die weitere Planung und als Argumentationshilfe gegenüber Fördermittelgebern. Darauf aufbauend soll nun gemeinsam weitergeplant werden, um einen Förderantrag für den Ausbau des Betriebsweges am Ems-Seitenkanal stellen zu können. Nach positivem Förderbescheid soll der radverkehrsgerechte Ausbau des Betriebsweges am Ems-Seitenkanal geplant und umgesetzt werden.

§ 2 Projektentwicklung

2.1. Die Stadt Emden ist federführender Vereinbarungspartner und handelt stellvertretend für beide Vereinbarungspartner.

2.2 Förderantrag

Die Stadt Emden stellt den erforderlichen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung der Planung und dem Ausbau des Betriebsweges der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung am Ems-Seitenkanal bei der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV), nachfolgend „WSV“. Sollte eine Förderung durch WSV nicht zustande kommen, prüft sie wohlwollend in Absprache mit der Gemeinde Moormerland weitere vergleichbare Fördermöglichkeiten, wie zum Beispiel im Rahmen des Programmes „Stadt und Land“

2.3. Planung

Die Planung soll durch ein externes Planungsbüro wahrgenommen werden, welches auf der Grundlage eines entsprechenden Vergabeverfahrens ausgewählt und beauftragt wird. Die Stadt Emden führt das Vergabeverfahren für die Planung den Anforderungen des Fördermittelgebers entsprechend durch. Die Beauftragung des Planungsbüros erfolgt durch die Stadt Emden. Die Vereinbarung mit dem zu beauftragenden Planungsbüro schließt die Stadt Emden für die beiden Vereinbarungspartner. Die Stadt Emden zahlt nach sachlicher und rechnerischer Prüfung die Planungskosten und weist dem Zuwendungsgeber die entstandenen Kosten nach.

2.4. Ausführung

Die Stadt Emden führt das zur Auswahl erforderliche Ausschreibungsverfahren durch und erteilt nach Abstimmung mit der Gemeinde Moormerland die entsprechenden Ausführungsaufträge.

Sie zahlt nach sachlicher und rechnerischer Prüfung die Ausführungskosten und weist dem Zuwendungsgeber die entstandenen Kosten nach.

2.5. Ausnahme bei der Projektentwicklung

Innerhalb der auszubauenden Strecke befindet sich die Brücke über die Lange Maar (Treidelweg). Da Straßenbaulastträger für die Brücke die Gemeinde Moormerland und nicht die WSV ist, ist diese von einer Förderung durch das Mitfinanzierungsprogramm der WSV zum radverkehrstauglichen Ausbau der Betriebswege an den Bundeswasserstraßen ausgenommen. Die Brücke ist somit in jeglicher Form von dieser Vereinbarung ausgenommen.

§ 3 Kostendeckung

Die Gemeinde Moormerland verpflichtet sich, die anteiligen Kosten der Planung und Ausführung des Projektes zu tragen.

Die Aufteilung der für Planung und Ausführung anfallenden Kosten erfolgt prozentual entsprechend der auf den jeweiligen Vereinbarungspartner entfallenden Wegelänge. Damit entfallen 28,60 % (2,44 km) der Kosten auf die Gemeinde Moormerland und 71,40 % (6,09 km) der Kosten auf die Stadt Emden. Eine Veränderung der Berechnungsbasis aufgrund der Einbeziehung weiterer Wege am Ems-Seitenkanal wird von keinem Vereinbarungspartner angestrebt und bedarf gegebenenfalls der Zustimmung beider Vereinbarungspartner.

Die Stadt Emden übernimmt die finanzielle und haushaltsmäßige Abwicklung mit dem Planungsbüro und den ausführenden Firmen und stellt der Gemeinde Moormerland ihren Anteil in Rechnung.

§ 4 Laufzeit / Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung der Vertreter der Vereinbarungspartner in Kraft und endet mit der endgültigen finanziellen Abwicklung der Planung und des Ausbaus des Betriebsweges der WSV am Ems-Seitenkanal, oder durch das Ausbleiben von geeigneten Fördermöglichkeiten.

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung.

§ 5 Schlussbestimmungen

5.1 Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Zustimmung beider Vereinbarungspartner.

5.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Emden, im März 2025
Stadt Emden

Tim Kruithoff
Der Oberbürgermeister

Emden, im März 2025
Gemeinde Moormerland

Hendrik Schulz
Der Bürgermeister

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Emden über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 70 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) und § 1 der Verordnung des Landes Niedersachsen über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr in der Fassung vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 249), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. August 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 77) hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 06.02.2025 folgende Verordnung beschlossen:

Artikel I

1. § 2 erhält folgende Fassung:

(1) Die Parkgebührenstruktur basiert auf drei Parktarifzonen, deren Einteilung in dem der Verordnung beigefügten Lageplan farblich dargestellt ist. Entsprechend der Parktarifzonen werden die Parkentgelte in folgender Höhe erhoben:

Parktarifzone 1 (Blaue Zone):	1,00 €/pro begonnener Stunde
Parktarifzone 2 (Grüne Zone):	1,50 €/pro begonnener Stunde
Parktarifzone 3 (Rote Zone):	2,00 €/pro begonnener Stunde

Ab der Eröffnung des „Parkhauses Pottgießerstraße“ sind die Parkgebühren für das Parken im bewirtschafteten, öffentlichen Raum sowie die weiteren Sammelparkplätze in der Parktarifzone 3 (rote Zone) in Abhängigkeit der Gebühren im „Parkhaus Pottgießerstraße“ um 0,20 Euro bis 0,50 Euro pro Stunde höher anzusetzen, wobei die o. g. Beträge mindestens erhoben werden. Über die endgültige Festsetzung der Gebühren unter dieser Prämisse erfolgt indes ein gesonderter Beschluss.

Alternativ zur Entrichtung der Parkentgelte pro begonnener Stunde wird ein kalendertagbezogenes Tagesticket für die Parktarifzonen 1 und 2 (inkl. Hbf Emden/Westerdiek) in Höhe von 10,00 € angeboten. In der Parktarifzone 3 (rote Zone) ist kein Tagesticket verfügbar.

(2) Abweichend von den Regelungen in Absatz 1 werden bis zur Errichtung und Inbetriebnahme eines „Parkhauses Pottgießerstraße“ die Parkentgelte in folgender Höhe erhoben:

Parktarifzone 1 (blaue Zone):	0,50 €/pro begonnener Stunde
Parktarifzone 2 (grüne Zone):	1,00 €/pro begonnener Stunde
Parktarifzone 3 (rote Zone):	1,00 €/pro begonnener Stunde
Tagesticket Parktarifzone 1 (blaue Zone):	3,00 €/pro Kalendertag

Tagesticket Parktarifzone 2 (grüne Zone): 6,00 €/pro Kalendertag

(3) Es werden im Zeitraum von montags bis einschließlich samstags jeweils zwischen 08:00 und 18:00 Uhr Parkgebühren erhoben. An Sonn- und Feiertagen entfällt die Erhebung von Parkgebühren.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

Eine Begrenzung der Höchstparkdauer in der gebührenpflichtigen Zeit nach § 2 Abs.3 wird nicht festgelegt.

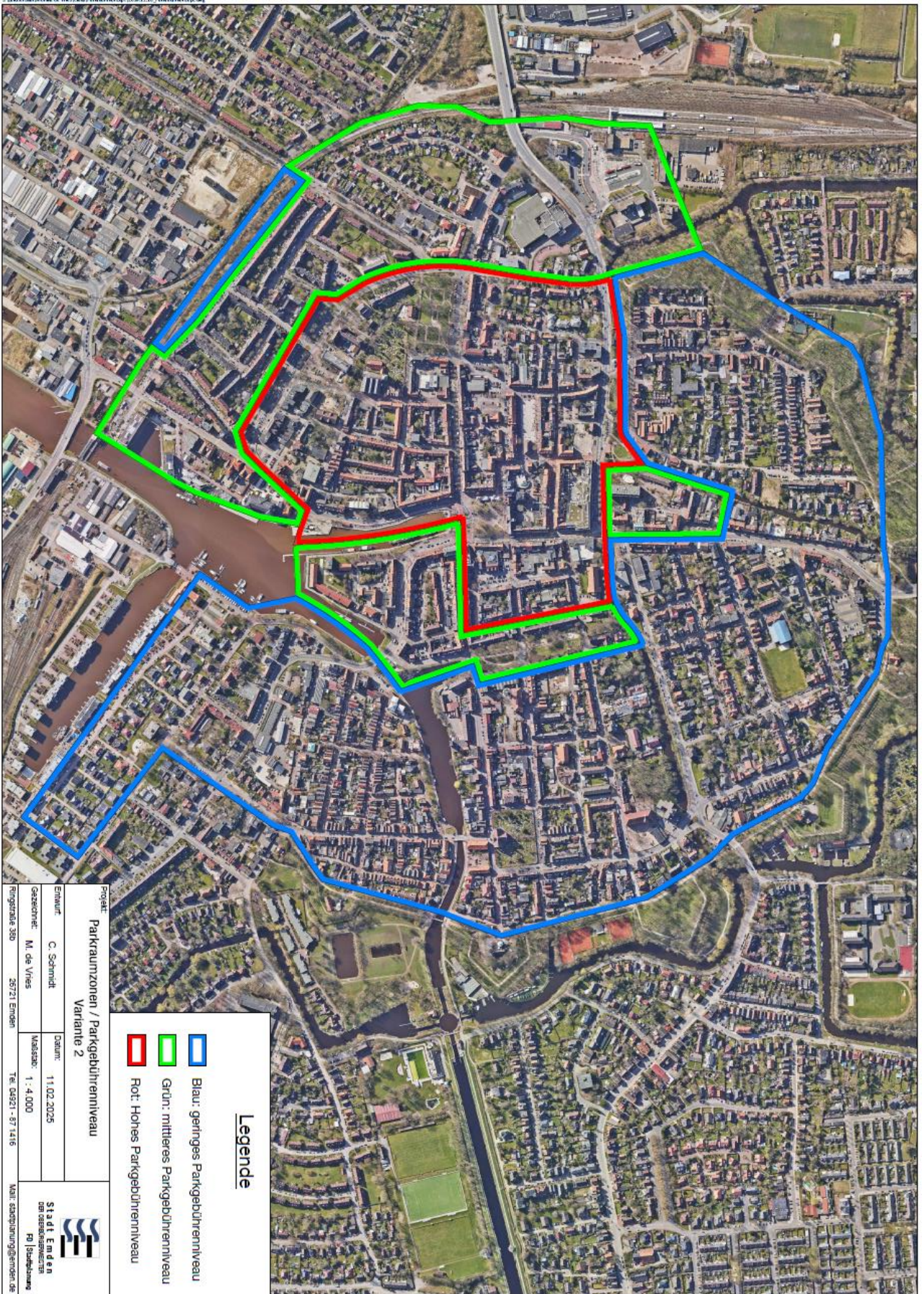
Artikel II

Die Parkgebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Emden, den 06.02.2025
Stadt Emden

Tim Kruithoff
Oberbürgermeister

Anlage:



Rechtsverordnung über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren in der Stadt Emden (Bewohnerparkgebührenverordnung)

Aufgrund des § 6a Abs. 5a Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. 2003 I Nr. 10 S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 70 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), des § 1 Abs. 4 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) in der Fassung vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. 2014 Nr. 17 S. 249), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. August 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 77), und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 Nr. 31 S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 06.02.2025 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Rechtsverordnung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises in den nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesenen und gekennzeichneten Bewohnerparkgebieten. Durch die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises wird kein Rechtsanspruch auf Nutzung eines Stellplatzes innerhalb der Bewohnerparkzone begründet. Die derzeit geltenden Vergabevoraussetzungen und Bewohnerparkzonen sind in der „Richtlinie über die Vergabe von Ausnahmegenehmigungen und Bewohnerparkausweisen gem. § 45 Abs. 1b, 2a, § 46 Abs. 1 StVO in der Stadt Emden“ dargestellt.

§ 2 Gebührenpflicht

(1) Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises werden Gebühren nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung erhoben.

(2) Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet,

- a) die den Antrag gestellt hat;
- b) die die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat;
- c) die für die Gebührenschuld anderer haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebühren-/Genehmigungszeitraum

(1) Die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises kann für den Zeitraum von zwölf Monaten beantragt werden (Genehmigungszeitraum) und ist für diesen Zeitraum gebührenpflichtig (Gebührenzeitraum).

(2) Abweichend von Absatz 1 ist für Leih- und Mietfahrzeuge und Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises mit einer kürzeren Genehmigungsdauer möglich. Gleiches gilt, wenn ein privater Stellplatz nachweisbar nicht genutzt werden kann. Der Gebührenzeitraum bemisst sich dann nach der kürzeren Gültigkeitsdauer.

(3) Der Genehmigungszeitraum beginnt mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises.

(4) Eine Verlängerung kann frühestens 1 Monat vor Ablauf des Genehmigungszeitraumes beantragt werden. Dies gilt nicht für Bewohnerparkausweise, die nach Absatz 2 ausgestellt worden sind.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren für das Ausstellen der Bewohnerparkausweise werden unter Berücksichtigung des Personal- und Sachaufwandes, der Bedeutung der Parkmöglichkeiten, deren wirtschaftlichem Wert oder des sonstigen Nutzens der Parkmöglichkeiten für die Bewohnerinnen und Bewohner festgelegt.

(2) Die Gebühr für die Ausstellung für 12 Monate beträgt pro Fahrzeug 90,00 Euro jährlich.

(3) Für Bewohnerparkausweise mit einem kürzeren Genehmigungszeitraum als 12 Monate (§ 3 Abs. 2) bemessen sich der Gebührenzeitraum und die Gebühren gemäß Absatz 2 nach dem kürzeren Genehmigungszeitraum.

(4) Abweichend von Absatz 2 oder 3 kann bei besonderen Härtefällen, z. B. bei besonderen Wohnsituationen, auch für das zweite oder jedes weitere Fahrzeug eine Gebühr in Höhe der Gebühr für das erste Fahrzeug festgesetzt werden.

(5) Für Änderungen auf dem Bewohnerparkausweis sowie für die Ersatzausstellung aufgrund von Verlust wird eine Gebühr in Höhe von 30 Euro erhoben. Unter Änderungen fallen insbesondere der Umzug in ein anderes Parkgebiet oder ein Fahrzeugwechsel. Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird durch eine Änderung im Sinne der Sätze 1 und 2 des Abs. 5 nicht berührt.

(6) Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen, so kann die Gebühr gemäß Abs. 2, 3 oder 4 bis auf ein Viertel des Vollbetrages ermäßigt werden.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.
- (3) Im Rahmen des elektronischen Antragsverfahrens ist die Gebühr im Wege des elektronischen Zahlungsverkehrs zu begleichen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Emden, den 06.02.2025
Stadt Emden

Tim Kruithoff
Oberbürgermeister

Herausgeber:

Stadt Emden - Fachdienst Verwaltungsdienste - Frickensteinplatz 2, 26721 Emden
E-Mail: amtsblatt @ emden.de, Telefon: 04921-870

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt für die Stadt Emden ist ein elektronisches amtliches Verkündungsblatt, das ausschließlich im Internet unter der Adresse www.emden.de/amtsblatt bereitgestellt wird. Es erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage freitags. Das Datum der jeweiligen Ausgabe ist identisch mit der Bereitstellung im Internet.